

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Beteiligung weiterer Träger
in Ergänzung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung einer gemeinsamen
kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie Hannover“ vom 30.05.2011
und
über die Änderung der Satzung
der gemeinsamen kommunalen Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologie HannIT“**

Die Region Hannover, vertreten durch Barbara Thiel,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Dr. Hendrik Hoppenstedt,
die Stadt Celle, vertreten durch Dirk-Ulrich Mende,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Alexander Heuer,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Herrmann Helderemann,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Stephan Weil,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Reiner Wegner,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Thomas Prinz,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Friedhelm Fischer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Günther Griebe,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Wolfgang Walther,
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,
die Stadt Springe, vertreten durch Jörg-Roger Hische,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Tjark Bartels,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Celle und der Landkreis Hildesheim als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie“ AöR nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für diese beiden Kommunen ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aus der Gründungsvereinbarung.

§ 2

Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 2.000,- € auf 48.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird zu je 1.000,- € von der Stadt Celle und vom Landkreis Hildesheim als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:

▪ Region Hannover:	25.600,- €
▪ Stadt Barsinghausen	1.000,- €
▪ Stadt Burgdorf	1.000,- €
▪ Stadt Burgwedel	1.000,- €
▪ Stadt Celle	1.000,- €
▪ Stadt Garbsen	1.000,- €
▪ Stadt Gehrden	1.000,- €
▪ Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
▪ Stadt Hemmingen	1.000,- €
▪ Landkreis Hildesheim	1.000,- €
▪ Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
▪ Stadt Laatzen	1.000,- €

▪ Stadt Langenhagen	1.000,- €
▪ Stadt Lehrte	1.000,- €
▪ Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
▪ Stadt Pattensen	1.000,- €
▪ Stadt Ronnenberg	1.000,- €
▪ Stadt Seelze	1.000,- €
▪ Stadt Sehnde	1.000,- €
▪ Stadt Springe	1.000,- €
▪ Gemeinde Uetze	1.000,- €
▪ Gemeinde Wedemark	1.000,- €
▪ Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
▪ Stadt Wunstorf	1.000,- €

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung gewichteten Stimmen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmenzahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht.

Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die Stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

(2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch:

- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region, Hannover,
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
- einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder

Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Celle und des Landkreises Hildesheim an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie“ AöR die Unternehmenssatzung mit Stand vom 14.06.2012 entsprechend der 2. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§9

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT“